

Gemeinde Hausen am Tann

Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Energie- und Wasserversorgung Hausen am Tann“

vom 16.11.2022

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1 und 3 Abs.2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigB) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. 1992 S.22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. 2020 S.403), hat der Gemeinderat Hausen am 16.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2001, in der Fassung vom 23.11.2005 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§§ 1 und 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Hausen am Tann“, werden wie folgt geändert:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung Hausen am Tann wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB) und den Bestimmungen dieser Satzung unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Hausen am Tann“, geführt.

§ 3

Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Stammkapital wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen von den Plandaten ist der Wirtschaftsplan zu ändern.
- (4) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), der Liquiditätsrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht. Der Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresergebnisses sind vom Gemeinderat der Gemeinde Hausen festzustellen. Die Feststellung hat nach Anlage 9 EigBVO-HGB zu erfolgen.
- (5) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

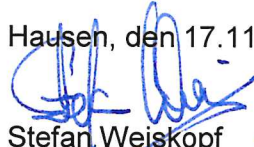
Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Hausen am Tann tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hausen, den 17.11.2022


Stefan Weiskopf
Bürgermeister

